

II- 6208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/247-Pr.2/88

Wien, 16. Dezember 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

2809/AB

1988 -12- 20

zu 2837/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen vom 24. Oktober 1988, Nr. 2837/J, betreffend Katastrophenfondsmittel für die Waldviertler Gemeinde Groß-Schönau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Seit dem Jahr 1979 wurden an die Marktgemeinde Groß-Schönau im Wege des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinde insgesamt 13,857.450 S aus den Mitteln des Katastrophenfonds überwiesen.

Zu 2.:

Die Überweisungen wurden wie folgt veranlaßt:

im Jahr	für die Schadens- periode	S
1979	1977/1978	605.400,--
1984	1982/1983	2,185.600,--
1985	1983/1984	5,045.900,--
1986	1984/1985	2,878.400,--
1987	1985/1986	<u>3,142.150,--</u>
	zusammen	13,857.450,--

Mittel an den Katastrophenfonds aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben stammen, an denen die Länder und Gemeinden über den Finanzausgleich beteiligt sind, sodaß sie einen Teil der Fondseingänge selbst mitfinanzieren. Im Hinblick auf diese Interessenslage besteht kein Grund, die Korrektheit der Berichte des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung anzuzweifeln und die Mittelverwendung durch das Bundesministerium für Finanzen nochmals gesondert zu prüfen. Falls das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bei seiner Prüfung eine unkorrekte Vorgangsweise der Gemeinde Groß-Schönau feststellt, werden die unberechtigt geleisteten Zuschüsse bei Abwicklung der Mittelzuweisung in den Folgejahren zurückbehalten werden.

Eine Schädigung des Katastrophenfonds und damit eine Mittelverminderung kann nicht eintreten, weil die gesamten für die Gemeinden zur Verfügung stehenden Mittel jedenfalls überwiesen werden und eine unkorrekte Vorgangsweise die Gemeinden insgesamt treffen würde.

Im übrigen unterliegt die Gebarung des Katastrophenfonds auch der Kontrolle durch den Rechnungshof.

